



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Juni 2013

Nr. 22

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Haselhorst Biogas GmbH & Co. KG, Westenholzer Straße 3, 59558 Lippstadt vom 10. 9. 2011 auf Erteilung einer Neugenehmigung für eine bisher baugenehmigte Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 181

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver S. 182 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 183 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 183 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 183 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 184 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 184

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 184

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

- 325. Antrag der Firma  
Haselhorst Biogas GmbH & Co. KG,  
Westenholzer Straße 3, 59558 Lippstadt  
vom 10. 9. 2011 auf Erteilung einer  
Neugenehmigung für eine bisher baugenehmigte  
Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage  
gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 5. 2013  
52-Ar-0135/11/0104BAA2-KS

Die o. g. Firma beantragt die Erweiterung ihrer vorhandenen, baugenehmigten Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am o. g. Standort (Gemarkung Rebeke, Flur 4, Flurstücke 272 und 282). Die beantragte Erweiterung der Anlage führt dazu, dass diese erstmalig die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebenden Leistungsgrenzen überschreitet. Damit bedarf die

gesamte Anlage der Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Not-

stromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2)

- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nr. 9.36)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch

- Erhöhung der Produktionskapazität auf rund 2,052 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas
- Vergrößerung des bestehenden Generatorhauses einschließlich Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gasmotors und damit Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 1458 kW (entsprechend 500 kW<sub>el</sub>)
- Errichtung und Betrieb einer Gasfackel
- Erweiterung der bestehenden Fahrсилоanlage um rund 1000 m<sup>2</sup>. Die Gesamtlagerkapazität erhöht sich auf 6400 Tonnen.
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestelagerbehälters mit einem max. Fassungsvermögen von 8138 m<sup>3</sup>
- Errichtung und Betrieb eines Gasdruckausgleichsbehälters auf dem vorgenannten Gärrestelagerbehälter mit einem max. Fassungsvermögen von rund 1800 m<sup>3</sup>.
- Umnutzung von zwei vorhandenen Güllebehältern als Sammelbehälter für Oberflächenwasser

Zulässige Einsatzstoffe sind Gülle bzw. Mist und nachwachsende Rohstoffe.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten

- Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 - S)
- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 - S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Schmidt

(458)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 181

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **326. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver**

Sparkasse Soest Möhnesee, 1. 6. 2013

Am Dienstag, dem 11. Juni 2013, findet um 17.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2012 der Sparkasse Soest
  - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
  - 2.2 Gewinnverwendung
3. Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat – ordentliches Mitglied
5. Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat – stellvertretendes Mitglied
6. Verschiedenes

gez. Dicke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(120)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 182

**327. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. 301 598 678 und 301 761 722 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbücher Nrn. 301 598 678 und 301 761 722 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2013, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbücher erfolgen wird.

H 42/13

Bochum, 15. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**328. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 305 138 497 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. 305 138 497 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

B 41/13

Bochum, 15. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**329. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 401 618 210 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. 401 618 210 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

St 39/13

Bochum, 15. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**330. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 311 527 154 und 311 527 709 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 311 527 154 und 311 527 709 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2013, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

G 40/13

Bochum, 15. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**331. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 31. 1. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 441 624 384 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 441 624 384 wird für kraftlos erklärt.

H 13/13

Bochum, 16. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**332. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 31. 1. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 308 088 160 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 308 088 160 wird für kraftlos erklärt.

P 12/13

Bochum, 16. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**333. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 089 653 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 8. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 5. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 183

**334. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 094 612 ist am 15. 2. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 16. 5. 2013

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 184

**335. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 072 159, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,

da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 15. 5. 2013  
sch

Sparkasse Witten  
Der Vorstand  
gez. Maasche gez. i. A. Droste  
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 184

## **E** Sonstige Mitteilungen

### **Auflösung eines Vereins**

Kornelia Krause Soest, 21. 5. 2013  
Im Schäferkamp 9  
59494 Soest

Die Unterstützungskasse der Firma Otto Brand, Soest wurde gelöscht. Etwaige bestehende Forderungen sind an den Liquidator/in zu entrichten. (30)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)  
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**